

Wettspielmonopol bleibt bestehen

Landesförderung für deutsche Vereine gesichert

Der Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 28. März grundsätzlich das Wettspielmonopol des Staates bestätigt. Damit bleibt die staatliche Förderung für die deutschen Sportorganisationen wie bisher bestehen. So erhielt der baden-württembergische Sport 2004 beispielsweise 62 Mio. € Allerdings haben die Karlsruher Richter den Staat aufgefordert, die Werbung zu reduzieren und stärker auf die Gefahr der Spielsucht zu achten. Termin dafür ist der 31. Dezember 2007. Welche Auswirkungen die Reduzierung der Werbung hat, ist nicht abzusehen: Eventuell sinken die Umsätze von Toto Lotto, und damit die Fördermittel für den Sport. Deshalb äußerte sich LSV-Präsident Anton Häffner optimistisch mit kleinen Bedenken: "Der große Gewinner dieses Urteils ist der Sport", sagte Häffner, "alles bleibt erst mal so, wie es ist - auch wenn man abwarten muss, was das Resultat der Einschränkung der Werbung ist." Gleichzeitig fordert der Deutsche Sportbund (DSB) die zuständigen Ministerpräsidenten auf, vor allem in der Übergangsphase die bestehende Rechtslage durch Verbot privatgewerblicher Anbieter konsequent anzuwenden und gemeinsam mit dem DSB die Rechtslage zu überarbeiten.

Gemeinnützigkeit deutscher Vereine nicht in Gefahr

Im Zusammenhang mit der Entscheidung über das Wettspielmonopol befürchten manche Sportfunktionäre, dass die deutschen Vereine über die EU langfristig ihre Gemeinnützigkeit und die damit verbundenen Steuervorteile verlieren. Tilo Friedmann, EU-Beauftragter des deutschen Sports in Brüssel, bestätigt, dass das Thema Gemeinnützigkeit in „regelmäßiger Unregelmäßigkeit“ angesprochen wird. Der DSB ist sensibilisiert, sieht zur Zeit aber keinerlei Gefahr. Aus zwei Gründen: Erstens, das deutsche Sportsystem u.a. mit der Gemeinnützigkeit ist zwar einzigartig in Europa, da es aber keinen grenzüberschreitenden Wettbewerbe zwischen deutschen und beispielsweise französischen oder holländischen Vereinen gibt, existiert kein Handlungsbedarf im Sinne einer vereinheitlichten EU-Regelung. Zweitens, die Gemeinnützigkeit hat für die Vereine vor allem eine steuerliche Bedeutung. Beim Steuerrecht haben die 25 europäischen Landesregierung ihre Hoheit allerdings nicht an die EU abgetreten. Das bedeutet, die Bundesregierung entscheidet über die steuerlichen Regelungen und nicht das EU-Parlament.